



Satzung der Gemeinde Mühl Rosin

über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Mühl Rosin
gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB
i.V.m. § 4 Abs. 2a BauGB - MaßnahmenG

Aufgrund des § 34 Abs. 4 und 5 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch das Investitionsförderungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 16. 6. 1993 und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung für das Gebiet des Ortsteiles Mühl Rosin erlassen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil (§ 34 BauGB) umfasst das Gebiet, das innerhalb der in der beigefügten Karte eingezeichneten Abgrenzungslinie liegt.
- (2) Die beigefügte Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung und der Bekanntmachung der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde in Kraft.

Mühl Rosin, d. 28.9.94



Der Bürgermeister

Textliche Festsetzungen:

- Für die Wohngebäude wird die Oberkante des Erdgeschoßfußbodens mit max. 0,50 m über vorhandenes Terrain an der Eingangsseite festgesetzt.
- Die Hauptdachneigung wird mit 35° bis 50° festgesetzt.
- Die Gestaltung und Nutzung der Baugrundstücke ist so vorzunehmen, daß die natürliche Versickerung der Oberflächenwasser (Regenwasser) auf den Baugrundstücken gesichert ist.
- Die Bebauung von Grundstücken in der "2. Baureihe" (Hintergrundstücke) ist im Bereich "C" nur für Wohnzwecke zulässig und wenn die Erschließung über die straßenseitigen Vordgrundstücke gesichert ist.
- Die vier Sommerlinden (Tilia platyphyllos) am Ende des Flurstückes 35 sind zu erhalten.
- Innerhalb der Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a) sind standorttypische einheimische Bäume und Sträucher zu pflanzen.
- In den Bereichen "A" und "C" sind nur Wohnbauten mit geringer Höhe zulässig, deren Fensterbrüstung niedriger als 8,0m über vorhandenem Terrain liegt. Die Zugangswege von öffentlichen Verkehrsflächen dürfen nicht länger als 50m sein und müssen eine Mindestbreite von 1,25m aufweisen.

Festsetzungen:

- | | |
|--|---|
| | Grenze des räumlichen Geltungsbereiches |
| | Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB) |
| | Zahl der Vollgeschosse (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) |
| | Firstrichtung (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB) |
| | Anpflanzen von Bäumen u. Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB) |

Darstellungen ohne Normcharakter

- | | |
|--|-------------------------|
| | Wasserflächen |
| | Wohngebäude |
| | Nebengebäude |
| | Verkehrsflächen |
| | Flurstücksgrenzen |
| | Flurstücksnummer |
| | öffentliche Grünflächen |

Nachrichtliche Übernahme

- | | |
|--|--|
| | Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts (§ 5 Abs. 4, § 9 Abs. 6 BauGB) |
|--|--|

Bearbeitungsstand : Mai 1994

Abrundungssatzung
Gemeinde Mühl Rosin
für den Ortsteil Mühl Rosin

Verfahrensvermerke

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 28.09.93. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 28.09.93 bis 05.10.93 erfolgt.

Mühl Rosin, den 14.6.94
Der Bürgermeister

Mühl Rosin, den 14.6.94
Der Bürgermeister

Mühl Rosin, den 14.6.94
Der Bürgermeister

Mühl Rosin, den 14.6.94
Der Bürgermeister

Mühl Rosin, den 14.6.94
Der Bürgermeister

- Der Entwurf der Abrundungssatzung ist in der Zeit vom 28.09.93 bis zum 28.09.93 während folgender Zeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Die öffentliche Auslegung ist mit den Hinweisen, daß Gedanken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgetragen werden können, in der Zeit vom 28.09.93 bis zum 28.09.93 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.

Mühl Rosin, den 14.6.94
Der Bürgermeister

Mühl Rosin, den 14.6.94
Der Bürgermeister

Mühl Rosin, den 14.6.94
Der Bürgermeister

Mühl Rosin, den 14.6.94
Der Bürgermeister

- Der Entwurf der Abrundungssatzung ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziffer 4) geändert worden. Daher wurde eine einschränkende Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB durchgeführt.

Mühl Rosin,
Der Bürgermeister

Mühl Rosin, den 14.6.94
Der Bürgermeister

Mühl Rosin, den 14.6.94
Der Bürgermeister

Mühl Rosin, den 14.6.94
Der Bürgermeister

Mühl Rosin, den 14.6.94
Der Bürgermeister

Mühl Rosin, den 14.6.94
Der Bürgermeister

Mühl Rosin, den 14.6.94
Der Bürgermeister

- Die Auflagen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom 28.09.94 erfüllt. Die Aufgabenerfüllung wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Güstrow vom 28.09.94 bestätigt.

Mühl Rosin,
Der Bürgermeister

Mühl Rosin, den 14.6.94
Der Bürgermeister

Mühl Rosin, den 14.6.94
Der Bürgermeister

Mühl Rosin, den 14.6.94
Der Bürgermeister

Mühl Rosin, den 14.6.94
Der Bürgermeister

Mühl Rosin, den 14.6.94
Der Bürgermeister

Mühl Rosin, den 14.6.94
Der Bürgermeister

